

Careleaver - Volljährig – und dann?

Tag der Pflegefamilien, Bernburg, 15.09.2018



Von hier aus noch viel weiter

Volljährig – und dann?

- **Es kommt drauf an, was ich brauche:
Leben mit, ohne oder mit vorübergehender Hilfe
Eine Übersicht der Wege**
- **Jugendhilfe – Hilfe für junge Volljährige – Hilfe für den Übergang**
- **Eingliederungshilfe – Oft eine Hilfe auf Dauer
(mit Exkurs: rechtliche Betreuung)**
- **Schule, Ausbildung, Studium – den eigenen Weg finanziell absichern**
- **Übergang in Volljährigkeit – den Prozess gestalten**

Es kommt drauf an, was der junge Mensch braucht

Grundsatz

Jeder soll für sich selber sorgen können.

Ziel der Jugendhilfe: Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit

Wer mit Volljährigkeit noch nicht für sich selbst sorgen kann, bekommt Hilfe

Die Art der Hilfe kommt auf den Bedarf an

Jugendhilfe – Hilfe für junge Volljährige	Eingliederungshilfe – Hilfe für Menschen mit Behinderung	Finanzielle Leistungen
<p>Bedarf: Unterstützung bei der Verselbständigung</p> <p>Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">⇒ Ambulante Hilfe für junge Volljährige⇒ Stationäre Hilfe für junge Volljährige	<p>Bedarf: Ausgleich von Benachteiligungen wegen einer Behinderung wg. wesentlicher geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung</p> <p>Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">⇒ Stationäre oder ambulante Eingliederungshilfe⇒ Werkstätten⇒ Ggf. Betreuung	<p>Bedarf: Sicherung des Lebensunterhalts</p> <p>Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">⇒ SGB II – Leistungen⇒ Grundsicherung⇒ BAFöG⇒ BAB⇒ Unterstützung beim Unterhalt

Rechtsgrundlage

§ 41 SGB VIII, Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

- (1) Einem jungen Volljährigen **soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung** gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der **individuellen Situation des jungen Menschen notwendig** ist. Die Hilfe wird in der **Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres** gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Zusammenfassung

- ⇒ Hilfe für junge Volljährige ist eine Übergangsleistung zur Verselbständigung
- ⇒ Sie ist eine sogenannte „Soll-Leistung“, sie muss gewährt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen und keine Ausnahmegründe ersichtlich sind.
- ⇒ Voraussetzung ist, dass der junge Volljährige die Hilfe selbst will. Er hat den Rechtsanspruch und muss sie beantragen und mitwirken.

Hilfe für junge Volljährige - § 41 SGB VIII

Zentraler Ausgangspunkt: Übergangshilfe zur Verselbständigung

Hilfe soll gewährt werden für:

- ⇒ die **Persönlichkeitsentwicklung** und zu einer **eigenverantwortlichen Lebensführung**
- ⇒ wenn und solange die Hilfe auf Grund der **individuellen Situation des jungen Menschen** notwendig ist.

Anknüpfungspunkt: Selbständigkeit / Persönlichkeitsentwicklung

- ⇒ Die „individuelle Situation“ begründet noch nicht den Anspruch auf Hilfe
- ⇒ Jeder junge Mensch hat ein **Recht auf Förderung** seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit**.
- ⇒ Wann ist ein Mensch eigenverantwortlich?
- ⇒ Wann ist ein Mensch gemeinschaftsfähig?
- ⇒ Wann ist ein Mensch selbständig?

Hilfe für junge Volljährige - § 41 SGB VIII

Wann ist ein junger Mensch eine „eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“?

Thesen

- ⇒ Kein Mensch ist mit 18 „fertig“
- ⇒ Es kann bei der Frage des Bedarfs also nur um eine „graduelle Einschätzung von Fähigkeiten“ gehen.
- ⇒ Die Frage, wie weit der Prozess der Verselbständigung fortgeschritten ist, muss individuell beantwortet werden
- ⇒ Hierzu wurden in der sozialpädagogischen Praxis verschiedene Instrumente und Systematiken entwickelt



Verselbständigung fängt nicht mit 18 an

Beispiel: Fragen aus einem „Verselbständigungsbogen“ eines Jugendamtes

Selbständigkeit

- ⇒ Wie eigenverantwortlich lebt der junge Mensch?
- ⇒ Wie gut kann der junge Mensch mit Geld umgehen?
- ⇒ Wie gut kann der junge Mensch mit Behörden umgehen (Formulare, etc.)?
- ⇒ Wie gut gelingt es dem jungen Menschen, den Alltag zu strukturieren?
- ⇒ Wie gut gelingt es dem jungen Menschen, einen Haushalt zu führen?

Soziale und persönliche Kompetenzen

- ⇒ Wie kritik- und konfliktfähig ist der junge Mensch?
- ⇒ Wie geht der junge Mensch mit Frustration und Enttäuschung um?
- ⇒ Wie belastungsfähig ist der junge Mensch?
- ⇒ Wie verantwortungsvoll geht der junge Mensch mit sich und seinen Bedürfnissen um?
- ⇒ Wie sorgt der junge Mensch für seine Gesundheit?

Berufliche Perspektiven

- ⇒ Wie realistisch sind Perspektiven zum Erreichen von Abschlüssen (Schule / Ausbildung)?
- ⇒ Wie ausgeprägt ist das Durchhaltevermögen?
- ⇒ Wie gut gelingt es, pünktlich zu sein?

Weitere Voraussetzungen für die Hilfe

Hilfe muss geeignet sein

- ⇒ Es müssen Verbesserungen erwartet werden können
- ⇒ Nicht erwartet werden muss eine vollständige Verselbständigung
- ⇒ Aussicht auf eine **spürbare Verbesserung** und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung (BVerwG)

Der junge Volljährige muss mitwirken

- ⇒ Der junge Volljährige muss die Hilfe wollen (eigene Veränderungsbereitschaft und Benennen von Zielen)
- ⇒ Phasenweise **schwankenden Mitwirkungsbereitschaft** kann toleriert werden – sie ist mitunter Zeichen für den Hilfebedarf (Arbeit an Motivation)
- ⇒ Grundsätzliches Ablehnen der Hilfe oder „Boycott“ von Zielen führt zum Ende der Hilfe

Wie wird die Hilfe geleistet?

Formen der Hilfe

- ⇒ **Hilfe in einer Einrichtung oder in der Pflegefamilie**
der junge Mensch lebt weiter in der Pflegefamilie oder wechselt in eine Einrichtung

- ⇒ **Ambulante Hilfe**
Sozialpädagogische Unterstützung in eigenem Wohnraum
Kombination von verschiedenen Hilfen:
 - ⇒ Jugendhilfe trägt sozialpädagogische Hilfe
 - ⇒ Jobcenter trägt Kosten des Lebensunterhalts

Dauer der Hilfe

- ⇒ So lange der Bedarf besteht
- ⇒ Maximal bis zum 21. Lebensjahr
- ⇒ In sehr eng begründeten Ausnahmefällen auch bis zum 27. Lebensjahr

Rechtsgrundlage

§ 53 SGB XII, Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches **wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt** oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Zusammenfassung

- ⇒ Voraussetzung ist eine **wesentliche geistige, körperliche oder seelisch Behinderung**
- ⇒ Diese muss zu einer **Teilhabe einschränkung** führen
- ⇒ Ziel der Hilfe ist es, ein möglichst **hohes Maß an Teilhabe** für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten
- ⇒ Eingliederungshilfe geht nach § 10 Abs. 4 SGB VIII der Jugendhilfe grundsätzlich vor.

Besonderheiten im Verfahren

§ 54 SGB XII Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind [...]

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Zusammenfassung

- ⇒ Hilfen können ambulant oder stationär gewährt werden
- ⇒ Eingliederungshilfe kann auch in einer Pflegefamilie geleistet werden
- ⇒ Die Art der Hilfe hängt vom Bedarf ab
- ⇒ Die Hilfe kann auch als persönliches Budget gewährt werden.

Formen und Umfang der Hilfe

§ 14 SGB IX Leistender Rehabilitationsträger

- (1) Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von **zwei Wochen** nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die **Leistung zuständig** ist [...]
Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung **insgesamt nicht zuständig** ist, leitet er den Antrag **unverzüglich** dem nach seiner Auffassung **zuständigen Rehabilitationsträger zu** und unterrichtet hierüber den Antragsteller. [...]
- (2) Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf anhand der Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 13 **unverzüglich und umfassend** fest und erbringt die Leistungen (leistender Rehabilitationsträger).
Muss für diese Feststellung **kein Gutachten** eingeholt werden, entscheidet der leistende Rehabilitationsträger **innerhalb von drei Wochen** nach Antragseingang.
Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, wird die Entscheidung innerhalb **von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens** getroffen. [...]

Zusammenfassung

- ⇒ Um zügige Entscheidungen zu ermöglichen, sind Entscheidungen an Fristen gebunden
- ⇒ Auch die Zuständigkeit wird frühzeitig geklärt.

Exkurs: Ende der elterlichen Sorge

§ 1896 BGB Voraussetzungen (der rechtlichen Betreuung)

- (1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. [...]
- (1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.
- (2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. [...]

Zusammenfassung

- ⇒ Mit Volljährigkeit endet das Sorgerecht
- ⇒ Es muss reflektiert werden, ob der junge Volljährige eine rechtliche Betreuung benötigt
- ⇒ Die Betreuung wird durch das Amtsgericht eingerichtet.
Dabei wird die kommunale Betreuungsbehörde beteiligt, die auch im Vorfeld berät

Welche Möglichkeiten bestehen, wenn der junge Volljährige seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann?

Unterhalt von den Eltern

- ⇒ Die Eltern sind im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zum Unterhalt verpflichtet
- ⇒ Der Unterhaltsanspruch kann vom Jugendamt kostenfrei im Rahmen von Beratung nach § 18 SGB VIII berechnet werden – Unterstützung in der Regel durch das Team Beistandschaft
- ⇒ Wichtig für die Beratung: wer sind die Eltern, wo leben sie und über welche Einkünfte verfügen sie – der Weg macht nur bei Einkommen der Eltern Sinn.

Leistungen nach dem SGB II

- ⇒ Der Lebensunterhalt wird grundsätzlich durch das Jobcenter sichergestellt (Alternative: Grundsicherung durch Sozialamt)
- ⇒ Voraussetzungen:
 - ⇒ 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
 - ⇒ erwerbsfähig sind,
 - ⇒ hilfebedürftig sind und
 - ⇒ gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland
- ⇒ Übernommen werden können Kosten der Unterkunft und Lebensunterhalt

Welche Möglichkeiten bestehen, wenn der junge Volljährige seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann?

BAFöG

- ⇒ Gefördert werden weiterführende schulische Ausbildungen (bspw. Schulbesuch ab Kl. 10, Berufsschule, Fachschule, Abendschule, etc. oder Studium)
- ⇒ Personenkreis: Deutsche oder konkret benannte Ausländer (§ 8 BAFöG)
- ⇒ Ausbildung muss geeignet sein (Erfolgsaussicht)
- ⇒ Zuständig: Studentenwerk oder Sozialamt (Amt für Ausbildungsförderung)

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) - § 56 ff SGB III

- ⇒ Beihilfe bei förderfähigen Ausbildungen (Zuständig: Arbeitsagentur)
- ⇒ Voraussetzungen:
 - ⇒ Staatlich anerkannte Erstausbildung, ggf. auch Zweitausbildung, in der Regel im Inland
 - ⇒ Personenkreis: Deutsche oder konkret benannte Ausländer (§ 59 SGB III)
 - ⇒ Nicht bei Eltern wohnen oder minderjährig, unverheiratet und Weg zu Ausbildung nicht in angemessener Zeit erreichbar
- ⇒ Höhe der Förderung: analog zu BAFöG zzgl. Beträge für Unterkunft und Fahrtkosten, ggf. sonstige Aufwendungen, abzgl. Einkommen

Übergang in Volljährigkeit

Den Prozess gestalten

- ⇒ Volljährigkeit kommt nicht überraschend
- ⇒ Der Übergang in Volljährigkeit kann und muss gestaltet werden
- ⇒ Nötig sind Vorbereitung und Überlegungen wie es danach weiter geht – nicht nur auf rechtlicher Ebene, sondern auch auf der Beziehungsebene

